

SATZUNG

der

Turn- und Rasensportgemeinde Elsen 1894/1911 e.V.

(Fassung vom 20.05.2009)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Turn- und Rasensportgemeinde Elsen 1894/1911 e.V. (abgekürzt. "TuRa Elsen"). Er hat seinen Sitz in Elsen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 469 eingetragen. Seine Farben sind schwarz weiß.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 24.12.1953 und zwar insbesondere fördert er die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch Pflege und Ausübung der im Verein vertretenen Sportarten körperlich und sittlich zu festigen. Sein Hauptanliegen ist die Jugendpflege. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Jugend für den Sport zu begeistern, ihren Gemeinschaftssinn und ihr soziales Verhalten durch die Pflege des Mannschaftssportes zu stärken, Freundschaften zu begründen, Hilfsbereitschaft untereinander sowie Fairneß gegenüber dem Wettkampfgegner zu wecken.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel, die der Verein erwirtschaftet werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt; diese sind:

- a) Förderung der Jugendpflege.
- b) Durchführung von Sportveranstaltungen,
- c) Finanzierung des Sportbetriebes und der Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- d) Beschaffung von Sport- und Übungsgerät sowie Sportausrüstung.
- e) Tragen von Kosten für die zur Erfüllung der Vereinszwecke und Aufgaben notwendigen Sitzungen und Tagungen.
- f) Beschaffung von Einrichtungen, die die Vereinszwecke fördern.
- g) Übernahme der Kosten für die allgemeine Vereinsverwaltung

Etwaige Überschüsse werden ausschließlich den satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied der bedingt durch die von ihm betriebenen Sportarten entsprechenden Fachverbände. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 4

Arten der Mitglieder - Ehrungen

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Diese unterscheiden sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
- d) Schüler von 6 bis 14 Jahren
- e) Kinder von 3 bis 6 Jahren
- f) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist solchen Vereinsmitgliedern vorbehalten, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt.

Mitglieder, die 25, 40 bzw. 50 Jahre dem Verein angehören, sind besonders zu ehren.

Es sind zu überreichen:

- für 25 - Jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel des Vereins
- für 40 - Jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins
- für 50 - Jährige Mitgliedschaft eine der Ehrung angemessene Urkunde

Mitglieder, die sich in überdurchschnittlichem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit einer Dreiviertelmehrheit die silberne Vereinsnadel vorzeitig verliehen bekommen.

Die Vereinsleistungsnadel wird an aktive Sportler, die sich durch besondere sportliche Leistungen auszeichnen, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit Dreiviertelmehrheit verliehen.

Jugendliche Vereinsmitglieder, die ein besonders gutes sportliches Verhalten aufweisen, bekommen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit Dreiviertelmehrheit ein Präsent (z. B. in Form eines Buches).

Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist der Verlust der vom Verein verliehenen Ehrungen verbunden.

§ 5

Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, die bei Jugendlichen, Schülern und Kindern die Einwilligungserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters enthalten muß. Für die Aufnahme kann eine zeitgemäße Gebühr erhoben werden.

§ 5a

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6

Rechte und Pflichten

Alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung sowie die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände gewissenhaft zu befolgen. Alle aktiven Mitglieder haben die Verpflichtung, zu sportlichen Veranstaltungen pünktlich zu erscheinen und den

Verein jederzeit, sei es auf den Sportstätten oder im öffentlichen eben würdig und nach besten Kräften zu vertreten. Die Aktiven haben ferner die Verpflichtung, Kleidung und Gerät, das vom Verein und der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, pfleglich zu behandeln und erforderlichenfalls pünktlich zurückzugeben. Die Hausordnungen der Sportstätten sind sorgfältig zu beachten.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch den Austritt aus dem Verein,
- c) durch den Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt mittels eingeschriebenem Brief an den 1. Geschäftsführer, Am Mühlenteich 12, 33106 Paderborn-Elsen und ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.

Der Saisonbeitrag der Tennisabteilung gem. § 8 dieser Satzung bleibt von der Kündigungsregelung unberührt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Vereinssatzung oder die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände grob verstößt,
- b) eine Handlung begangen hat, die das Ansehen des Vereins oder der Sportbehörden zu schädigen geeignet ist,
- c) sich eines unehrenhaften, sozialschädlichen Verhaltens in der Öffentlichkeit schuldig gemacht hat,
- d) mit seinen Beiträgen ganz oder teilweise mehr als 2 Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschlusses des Vorstandes. Dieser Beschluss bedarf der nachträglichen Genehmigung der außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der Generalversammlung. Dem betroffenen Mitglied sind die Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Ihm muß Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig, und zwar binnen einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschlussbescheides. Der erweiterte Vorstand überprüft den Fall und entscheidet endgültig, vorbehaltlich der Genehmigung durch die oben genannten Vereinsorgane.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches, in seinem Besitz befindliches Vereinsvermögen, hat es zurückzugeben.

§ 8

Beiträge

Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) setzt die Höhe der Beiträge fest.

In besonderen Fällen kann die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage beschließen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Beiträge oder Sonderumlagen erlassen, stunden oder herabsetzen.

Ehrenmitglieder, Mitglieder über 75 Jahre und Mitglieder, die am 09. März 2007 das 66. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für die Mitglieder der Tennisabteilung gilt folgender Wortlaut:

- 1.) Neu eingetretene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
- 2.) Jährlich ist von den Mitgliedern ein Saisonbeitrag zu leisten.
- 3.) Der gesamte Saisonbeitrag ist ebenso wie die Aufnahmegebühr vor Beginn der Saison, spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
- 4.) Als Altersgrenze für die Aufnahmegebühr gilt der Tag der Aufnahme (siehe auch § 5).
- 5.) Als Stichtag für die Beitragsbemessung gilt der 01.01. und der 01.07. des laufenden Jahres.

§ 9

Strafen

Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung, gegen Sitte und Anstand in den Vereinsversammlungen und auf Vereinsveranstaltungen verstoßen, als auch solche Mitglieder, welche sportliche Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben oder sich ohne Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich betätigen, können mit einer Verwarnung oder einem Verweis bestraft werden, soweit die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht gegeben sind.

Der Vorstand bestimmt die Strafe.

§10

Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand und sämtlichen Vereinsinventar.

§ 10a

Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- b) die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung),
- c) der Vorstand,
- d) der Beirat.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung vom zehnten Teil der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher durch Ankündigung in den Vereinskästen.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Leitung und Eröffnung der Versammlung erfolgen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied über 16 Jahre ist in der Versammlung stimmberechtigt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn kein anderes Stimmenverhältnis durch diese Satzung festgelegt worden ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben bzw. Aufstehen erfolgen.

Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn es von mindestens zwei Drittel der Anwesenden verlangt wird.

Schriftliche, geheime Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn es von der Mehrheit der Versammlung verlangt wird.

Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Generalversammlung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Termin derselben muss

mindesten. acht Tage vorher durch Ankündigung wie zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen bekanntgegeben werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen vier Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein. Die Abteilungsleiter mit ihren Beisitzern sowie der 1. und 2. Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses werden in dieser Versammlung bestätigt. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Anträge,
- e) Verschiedenes.

Die Bestimmungen des § 11 (Abs. 1 - 5) sind hier ebenfalls anzuwenden.

Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtlich verbindliche Erklärungen müssen von zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder abgegeben werden.

§ 12

Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

die Vorsitzenden,
der Kassenwart und sein Vertreter,
der Geschäftsführer,
der Sozialwart,
der Schriftführer und
der Vereinsjugendausschussvorsitzende.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere

die Orts- und Platzkassierer,
der 2. Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses,
die Abteilungsleiter und
bis zu drei Beisitzer.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Orts- und Platzkassierer erfolgt:

- a) in der Generalversammlung,
- b) bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden oder bei Rücktritt der Mehrheit des Gesamtvorstandes in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 13

Befugnisse des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der in §§ 11 aufgeführten Vorstandsmitglieder, leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen, ein.

Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen, ein.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die technische Leitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat zu Beginn eines jeden Vereinsgeschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des 2. Vorsitzenden.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er leistet alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen (Verbandsbeiträge etc.) und alle sonstigen Zahlungen, die durch Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung festgelegt sind.

Der Vorstand regelt im Übrigen die Aufteilung der einzelnen Vereinsaufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder. Er ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt nach Bedarf.

§ 13a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt-amtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 14

Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Zu seinen Mitgliedern gehören grundsätzlich die jeweils in der Gemeinde Elsen amtierenden Geistlichen beider Konfessionen. Dazu werden vom Vorstand fünf vereinerfahrene Mitglieder für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl der fünf Beiratsmitglieder ist zulässig.

Unbeschadet aller Einzelberatungen wird der Beirat vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen, wenn immer der Vorstand eine gemeinsame Beratung für erforderlich hält.

§ 15

Vereinsausschüsse

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Insbesondere kommen dafür in Frage:

- a) die Sportausschüsse,
- b) der Jugendausschuss
- c) der Festausschuss
- d) der Sportplatzausschuss.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Weiteres regelt eine Jugendordnung.

§ 16

Kassenprüfer

Mit dem Vorstand werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Kassenführung verantwortlich. Mindestens in jedem Halbjahr soll eine Kassenrevision stattfinden, die sich auf eine Prüfung der Bücher und Belege sowie auf

eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung bezieht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Versammlung oder vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei den sportlichen Veranstaltungen eintreten oder für Diebstähle auf dem Sportplatz, in den Sporthallen sowie bei anderen Vereinsveranstaltungen. Alle Mitglieder sind gegen Unfälle durch die Sportversicherung versichert.

§ 18

Geschäftsordnung

Als Grundlage für die Versammlungen und den inneren Vereinsbetrieb kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 19

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Diese kann einen entsprechenden Beschluss nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder auf unter sieben, dann verfällt der Verein automatisch der Auflösung.

§ 20

Vermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Elsen oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie bei den Mitgliederversammlungen.

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 20.05.2009 beschlossen und tritt mit der Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht Paderborn in Kraft. Die Vereinssatzung in der Fassung vom 09.03.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Paderborn-Elsen, 20. Mai 2009

gez. Bernd Kürpick
1. Vorsitzender

gez. Jürgen Nolte
Geschäftsführer